



Antrag

der Abgeordneten **Hans-Ulrich Pfaffmann, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Linus Förster, Susann Biedefeld, Diana Stachowitz, Markus Rinderspacher, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayer, Kathi Petersen, Arif Tasdelen SPD**

Beschäftigungserlaubnisse für Asylbewerber und Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten bzw. für Asylbewerber, deren Asylantrag aus sonstigen Gründen als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Nr. 2.1 des innenministeriellen Schreibens des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 31. März 2015 (Az.: IA2-2081-1-8) an die Regierungen zur Information der Ausländerbehörden und der Vertreter des öffentlichen Interesses über die Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung durch Asylbewerber und Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten oder deren Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus sonstigen Gründen als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, ersatzlos aufzuheben.

Begründung:

Nr. 2.1 des an die Regierungen zur Information der Ausländerbehörden und der Vertreter des öffentlichen Interesses gerichteten innenministeriellen Schreibens (IMS) des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 31. März 2015 (Az.: IA2-2081-1-8) hat folgenden Wortlaut:

„Asylbewerbern und Geduldeten aus sicheren Herkunftsstaaten (Anlage II zu § 29a AsylVfG) oder deren Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF aus sonstigen Gründen als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist (§ 30 AsylVfG), sind ab sofort grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnisse auf der Grundlage von § 61 Abs. 2 AsylVfG oder von § 4 Abs. 2 AufenthG (i.V.m. § 32 BeschV) mehr zu erteilen oder zu verlängern. Dabei kommt es nicht darauf an, ob bereits ein dreimonatiger erlaubter,

geduldeter oder gestatteter Aufenthalt oder ob eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegt. Wurde bereits eine Beschäftigungserlaubnis erteilt und hat der Ausländer daraufhin eine Berufsausbildung begonnen, kann im Einzelfall aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Ausnahme zugelassen werden; dabei ist auch das Interesse des Ausbildungsbetriebs an einer Fortsetzung der Ausbildung zu würdigen.

Die ablehnende Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde kann auch auf grundsätzliche migrationspolitische Erwägungen gestützt werden, die dem individuellen Interesse an einer Beschäftigung vorgehen. Die Versagung der Beschäftigungserlaubnis soll deutlich machen, dass mit dem Stellen aussichtsloser Asylanträge nicht das Ziel einer Beschäftigung in Deutschland verfolgt werden kann.“

Nr. 2.1 des IMS vom 31. März 2015 betrifft den Vollzug von § 61 Abs. 2 AsylVfG bzw. von § 4 Abs. 2 AufenthG (i.V.m. § 32 BeschV) und damit die Ausführung von Bundesrecht als „eigene Angelegenheit“ des Freistaats Bayern i.S.v. Art. 83 GG. Diesbezüglich ist anerkannt, dass die Bundesländer keinen Weisungen des Bundes unterworfen sind und lediglich einer durch Art. 84 GG beschränkten Rechtsaufsicht des Bundes unterstehen, die Länder also Bundesrecht so ausführen, als sei es Landesrecht. Den Ländern kommt daher insbesondere die Kompetenz zu, die für den Gesetzesvollzug erforderliche Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln (Organisationsgewalt), soweit nicht ausnahmsweise ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrats etwas anderes bestimmt oder aber die Bundesregierung gem. Art. 84 Abs. 2 GG (mit Zustimmung des Bundesrats) allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen hat. Die den Ländern zustehende Organisationsgewalt ermächtigt diese darüber hinaus, die Ermessens- bzw. Beurteilungsspielräume durch landesrechtliche Auslegung zu bestimmen.

Anerkanntermaßen besteht in diesem Zusammenhang keine Kompetenz des Bundesgesetzgebers, die Länder – z.B. über den anerkannten Verfassungsgrundsatz der sog. „Bundestreue“ – zu einem koordinierten Vollzug von Bundesgesetzen zu verpflichten, wobei andererseits in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 11, 6 ff., 18) anerkannt ist, dass die einheitliche Geltung von Rechtsvorschriften im Bundesgebiet nicht „illusorisch gemacht“ werden dürfe. Das diesbezüglich vorgesehene Instrument zur Vermeidung „erheblicher Verschiedenheiten“ (BVerfGE 11, 6 ff., 18) besteht im Erlass all-

gemeiner Verwaltungsvorschriften durch die Bundesregierung gem. Art. 84 Abs. 2 GG mit der Folge, dass eine darüber hinaus gehende Einschränkung der exekutiven Eigenverantwortung der Länder weder „erforderlich noch zulässig“ ist (so Hermes, in: Dreier, Hrg., Grundgesetz, Kommentar, Bd. III, Art. 83, Rz. 35).

Ungeachtet dessen unterliegt Nr. 2.1 des o.g. IMS verfassungs- wie verwaltungsrechtlichen Bedenken insoweit, als „grundsätzlich“ keine Beschäftigungserlaubnisse auf der Grundlage von § 61 Abs. 2 AsylVfG oder von § 4 Abs. 2 AufenthG (i.V.m. § 32 BeschV) für den genannten Personenkreis mehr zu erteilen oder zu verlängern sind. Damit läuft insbesondere das in § 61 Abs. 2 AsylVfG eingeräumte behördliche Ermessen im Regelfall leer, betreffend sowohl Asylbewerber und Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten (i.S.v. § 29a Abs. 1 i.V.m. Anlage II zu § 29a AsylVfG) wie Asylbewerber, deren Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge „aus sonstigen Gründen“ als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist (§ 30 AsylVfG).

Unklar ist im Übrigen der Stellenwert des Hinweises darauf, die ablehnende Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde könne „auch auf grundsätzliche migrationspolitische Erwägungen gestützt werden, die dem individuellen Interesse an einer Beschäftigung vorgehen“. Es ist unklar, ob es sich hier um die für eine ablehnende Ermessensentscheidung gem. § 61 Abs. 2 AsylVfG erforderliche Begründung „im Einzelfall“ angesichts der Tatsache handelt, dass gem. Nr. 2.1 Abs. 1 des o.g. IMS „grundsätzlich“, d.h. im Regelfall, keine Beschäftigungserlaubnisse zu erteilen (oder zu verlängern) sind oder sollen die „grundsätzlichen migrationspolitischen Erwägungen“ als Begründungselement für die Versagung beantragter Erteilung (oder Verlängerung) von Beschäftigungserlaubnissen in einer vom Regelfall abweichenden Ausnahmesituation verwendet werden.

Eine Recherche der Antragsteller in anderen Bundesländern hat darüber hinaus ergeben, dass beispielsweise in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen eine ähnliche Anweisung der obersten Ausländerbehörde an die nachgeordneten Ausländerbehörden nicht existiert.